

SATZUNG

der Wissenschaftlich-technischen Arbeitsgemeinschaft für
Bauwerkserhaltung und Denkmalpflege e.V.

(Stand 14.01.2014)

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Wissenschaftlich-technische Arbeitsgemeinschaft für Bauwerkserhaltung und Denkmalpflege e.V.“ (WTA e.V.).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz, Gerichtsstand und Erfüllungsort in München. Er ist seit dem 22.06.1977 im Vereinsregister bei dem Amtsgericht München eingetragen (VR 9062).
- (3) Die Satzung der WTA kann auch in andere Sprachen übertragen werden. Rechtsgrundlage bleibt jedoch der deutsche Text.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

(1) Zweck des Vereins

Der Verein hat den Zweck, die Forschung und deren praktische Anwendung wie auch Verbreitung auf den Gebieten der Bauwerkserhaltung, der Bauinstandsetzung und der Denkmalpflege zu fördern und ist bestrebt, praktische Erfahrungen zusammenzuführen, zu dokumentieren und in Form von Publikationen und Veranstaltungen zu verbreiten.

Dieser Zweck wird insbesondere erreicht durch:

- a) das Anregen und Unterstützen grundlagen- und anwendungsorientierter Forschungen und Entwicklungen,
- b) die wissenschaftlich-technische Begleitung praktischer Anwendungen von Bauprodukten, Verfahren und Methoden in der Bauwerkserhaltung, der Bauwerksinstandsetzung und der Denkmalpflege,
- c) das Erarbeiten und Veröffentlichen von Merkblättern und Schriften,
- d) das Ausrichten von Veranstaltungen zur Verbreitung von neuen Erkenntnissen und Erfahrungen aus Forschung und deren praktischer Anwendung,
- e) das Zertifizieren von Personen, Produkten und Verfahren,
- f) die Förderung der fachlichen Qualifizierung.

(2) Ausschließlichkeit des Vereinszwecks

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein enthält sich jeglicher Maßnahmen, die den übergeordneten Zielen der Mitglieder-Gemeinschaft entgegenstehen. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Für besondere Leistungen kann der Vorstand Mitgliedern eine angemessene Aufwandsentschädigung bewilligen.

(3) Einstellung haupt- oder nebenamtlich beschäftigter Kräfte

Der Verein ist berechtigt, zur Durchführung seiner Aufgaben haupt- oder nebenamtlich beschäftigte Kräfte einzustellen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Gründung von verbundenen Gesellschaften

Der Verein kann Unternehmen gründen, deren Ausrichtung auf die Erfüllung der in § 2.1 angeführten Aufgaben und Zwecke gerichtet ist und/oder die eine bezogene Vermarktung bezwecken, soweit sichergestellt ist, dass durch die Aktivität der verbundenen Gesellschaft die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht berührt wird.

§ 3

Organisationsstruktur

(1) Organisationsstruktur

Die WTA ist in ihrer Organisationsstruktur wie folgt aufgestellt:

- a) Präsidium (Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 1 BGB),
- b) Geschäftsführung,
- c) Beirat,
- d) Referate,
- e) Regionale Gruppen,
- f) Mitglieder,
- g) Stabsstellen als besondere Einrichtungen

Einzelheiten zu den Aufgaben und Verantwortlichkeiten der unter a) bis g) angeführte Organe sind, soweit diese nicht bereits in § 9.3 aufgezeigt werden, in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Vereinsmitglieder

Dem Verein gehören ordentliche, fördernde und studentische (Erststudium bzw. Erstausbildung) Mitglieder an.

Ordentliche Mitglieder sind ausschließlich natürliche Personen, die aufgrund ihrer Tätigkeit oder Ausbildung in der Lage sind, sich für die Aufgaben des Vereins aktiv einzusetzen.

Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, auch öffentliche Institutionen, Verbände und Unternehmen, die bereit und in der Lage sind, die Aufgaben des Vereins zu fördern. Sie haben alle Mitgliedsrechte, jedoch mit Ausnahme des Stimm- und Wahlrechtes in der Mitgliederversammlung.

Studentische Mitglieder sind Personen, die sich in einer beruflichen Ausbildung (erste Berufsausbildung oder Erststudium) befinden und haben eingeschränkte Mitgliedsrechte.

(2) Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied kann ein Mitglied ernannt werden, das sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt auf Vorschlag des Präsidiums oder der Regionalen Gruppe. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheiden das Präsidium und der Beirat in ihrer gemeinsamen Sitzung mit einstimmigem Votum und geben die gemeinsame Entscheidung in der Mitgliederversammlung bekannt.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Vereinsmitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten, soweit nicht § 4 dieser Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Den Mitgliedern steht insbesondere das Recht zu, in allen zum Aufgabenbereich des Vereins gehörenden Angelegenheiten Unterstützung in Anspruch zu nehmen und an den Arbeiten sowie den Einrichtungen des Vereins teilzuhaben.
- (3) Jedes Mitglied hat Antragsrecht in der Mitgliederversammlung.
- (4) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich an die Satzung und an rechtswirksam zustande gekommene Beschlüsse der Mitgliederversammlung und seiner Organe zu halten und alles zu unterlassen, was sich vereinsschädigend auswirken könnte.
- (5) Bei Streitigkeiten zwischen Mitglied und einem Vereinsorgan oder zwischen einzelnen Mitgliedern hat sich die Schiedsstelle entsprechend § 13 einzuschalten.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

Ein Antrag zur Aufnahme als Mitglied in der WTA ist schriftlich an die Geschäftsführung der WTA zu richten. Der Antrag kann auch über die zugehörige Regionale Gruppe gestellt werden, die den Antrag der Geschäftsführung der WTA weiterreicht.

Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung des Vereins an.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium und stimmt sich bei Bedarf mit dem Vorstand der Regionalen Gruppen ab. Die getroffene Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.

Einzelheiten zum Aufnahmeverfahren regelt die Geschäftsordnung, in der auch das weitere Vorgehen bei Ablehnung oder Annahme des Antrags beschrieben wird.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- durch freiwilligen Austritt,
- mit dem Tod des Mitgliedes,
- durch Streichung von der Mitgliederliste infolge der Säumigkeit von Mitgliedsbeiträgen,
- durch Ausschluss aus dem Verein wegen Verstoßes gegen Vereinsinteressen.

(1) Freiwilliger Austritt

Der freiwillige Austritt muss unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsführung des Vereins erklärt werden. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.

(2) Tod des Mitglieds

Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich. Erben können nicht in die Rechtsstellung eines verstorbenen Mitglieds eintreten. Wurde der Jahresbeitrag bereits zum Jahresbeginn vor dem Eintritt des Todes geleistet, kann dieser nicht zurückerstattet werden.

(3) Streichung von der Mitgliederliste infolge der Säumigkeit von Mitgliedsbeiträgen

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung fällig gewordener Beiträge oder Umlagebeträge im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die rückständigen Beträge nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(4) Ausschluss aus dem Verein wegen Verstoßes gegen Vereinsinteressen

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat und beharrlich gegen seine Mitgliedspflichten verstößt, so dass die Fortsetzung der Mitgliedschaft für den Verein nicht zumutbar ist, auf Antrag des Präsidiums vom Verein ausgeschlossen werden. Der Antrag ist an die Schiedsstelle gemäß den Regelungen in §13 der Satzung zu richten. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied mit angemessener Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu rechtfertigen.

(5) Bekanntgabe des Beschlusses über Ausschluss aus Vereinsmitgliedschaft

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief bekannt zu geben.

(6) Ansprüche nach der Beendigung der Mitgliedschaft

Mit dem Ausscheiden des Mitgliedes aus dem Verein erlöschen jegliche Ansprüche gegenüber dem Verein. Für ausgeschiedene Mitglieder bleiben Erfüllungsort und Gerichtsstand der Sitz des Vereins.

§ 8

Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der jährlichen Vereinsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.

Einzelheiten zur Beitragsordnung, zur Fälligkeit und zum Mahnverfahren sind in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 9

Organe des Vereins

(1) Übersicht Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, das Präsidium der WTA, die Referate, die Regionalen Gruppen und der Beirat.

(2) Ehrenamtlichkeit der Vereinsämter und Geschäftsführung

Alle Vereinsämter sind Ehrenämter. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann ein Geschäftsführer und weiteres notwendiges Personal bestellt werden. Für diese Kräfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen vereinbart werden.

(3) Ausschluss von Personen verbundener Unternehmen in der Leitung von Organen des Vereins

Als Mitglieder des Präsidiums, des Vorstands der Regionalen Gruppen und der Leitung der Referate sind Personen ausgeschlossen, wenn sie zugleich Vorstand oder Geschäftsführer einer Gesellschaft sind, an der verbundene Unternehmen des Vereins beteiligt sind.

§ 10

Aufgaben, Zusammensetzung, Verantwortlichkeiten und Wahlen der Vereinsorgane

(1) Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan.

a) Aufgabe der Mitgliederversammlung ist:

- die Genehmigung des Geschäftsberichts des Präsidiums und der Jahresabrechnung;
- die Entlastung des Präsidiums;
- die Genehmigung des vom Präsidium aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr;
- die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages und ggf. von Umlagen;
- die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums;
- die Wahl von 2 Rechnungsprüfern;

- die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung sowie die Verabschiedung und Änderung der Geschäftsordnung nach Maßgabe der Ausführungen in § 16;
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins nach Maßgabe der Ausführungen in § 18;
- die Beschlussfassung über die Gründung einer verbundenen Gesellschaft nach Maßgabe der Ausführungen in § 17;
- der Vorschlag und die Abstimmung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

b) Einberufung der Mitgliederversammlung

Der Präsident oder dessen Stellvertretung rufen mindestens einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Einladung erfolgt schriftlich und muss mit der Tagesordnung spätestens **sechs** Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugegangen sein. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Anschrift gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt das Präsidium fest.

c) Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Präsident oder dessen Stellvertretung kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn die Vereinsinteressen dies erfordern, wenn wenigstens 20% der Mitglieder oder wenn die Leiter von mindestens drei Referaten und der Vorstand zweier Regionaler Gruppen dies schriftlich unter Anführung von Gründen fordern.

Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt mindestens 14 Tage.

d) Leitung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vize-Präsidenten oder einem anderen Mitglied des Präsidiums geleitet. Ist kein Mitglied des Präsidiums anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Mitglied des Wahlausschusses übertragen werden.

e) Teilnahmeberechtigung an Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

f) Protokollführung

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden. In der Regel obliegt die Protokollführung einem Mitglied des Präsidiums.

g) Wahlen und Beschlussfassung

Wahlen und Beschlussfassung erfolgen gemäß § 13 dieser Satzung.

h) Rechnungswesen

Das Rechnungswesen des Vereins wird von zwei unabhängigen, fachlich geeigneten Rechnungsprüfern auf sachliche und rechnerische Richtigkeit geprüft. Die

Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre zwei Rechnungsprüfer mit einfacher Mehrheit. Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer müssen persönliches Mitglied des Vereins sein und dürfen nicht dem Präsidium angehören. Sie sind in dieser Eigenschaft ehrenamtlich tätig.

i) Entlastung des Präsidiums

Nach Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Präsidiums über das abgelaufene Geschäftsjahr und des Berichtes der Rechnungsprüfer erteilen die anwesenden Mitglieder dem Präsidium auf der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit die Entlastung.

j) Schriftliche Mitteilung zu Verlauf und Ergebnissen der Mitgliederversammlung

Alle Wahlergebnisse, Beschlüsse und auch alle sonstigen Besonderheiten des Versammlungsverlaufs sind den Mitgliedern in Form eines Ergebnisprotokolls schriftlich bekanntzugeben. Einzelheiten zur Protokollführung, zur zeitlichen Weitergabe an die Mitglieder und zur Genehmigung regelt die Geschäftsordnung.

k) Ergänzungen zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens 14 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Präsidium schriftlich beantragen, weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung zu setzen. Einzelheiten zur Vorgehensweise bei Anträgen zu ergänzenden Tagesordnungspunkten regelt die Geschäftsordnung.

(2) Präsidium

a) Aufgabe des Präsidiums

Das Präsidium gibt die Leitlinien vor, verantwortet und entwickelt den Verein und vertritt die WTA nach außen. Jedes Präsidiumsmitglied hat seinen eigenen Zuständigkeitsbereich, der im Einzelnen in der Geschäftsordnung aufgezeigt wird, und verantwortet diesen.

b) Zusammensetzung und Vertretungsrecht

Das Präsidium besteht aus vier Präsidiumsmitgliedern, dem Präsidenten und drei Vize-Präsidenten, die ehrenamtlich tätig sind und ordentliche Mitglieder des Vereins sein müssen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich entweder vom Präsidenten allein oder von zwei Vize-Präsidenten vertreten (Vorstand i.S. von § 26 Abs. 2 BGB).

Nach Innen geht das Vertretungsrecht des Präsidenten vor und es gilt im Übrigen, dass Beschlüsse der Mitgliederversammlung bei der Vertretung des Vereins zu berücksichtigen sind.

c) Wahl des Präsidiums

Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, bis zur entsprechend nächsten Wahl nach 2 Jahren, gewählt. Jedes Präsidiumsmitglied ist einzeln zu wählen.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Präsidiums inmitten einer Amtsperiode aus, so wählt das Präsidium ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

d) Sitzungen des Präsidiums

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle Präsidiumsmitglieder eingeladen und mindestens der Präsident oder sein Stellvertreter und zwei weitere Vize-Präsidenten anwesend sind. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

In Eilfällen kann die Frist zur Einladung auf 24 Stunden verkürzt werden und die Einladung fernmündlich, fernschriftlich oder auf ähnliche Weise erfolgen.

Präsidiumsbeschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren oder in dringlichen Fällen fernmündlich herbeigeführt werden.

Über die Sitzungen des Präsidiums ist ein Protokoll anzufertigen, das sämtliche Beschlüsse enthalten muss und das spätestens einen Monat nach der Sitzung an die Mitglieder des Präsidiums zu versenden und dem Beirat zur Verfügung zu stellen ist.

Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Absenden des Protokolls Einwendungen erhoben werden.

e) Zuständigkeiten des Präsidiums

Das Präsidium verantwortet die nachfolgend aufgezeigten Angelegenheiten:

- Festlegung von Richtlinien für die Führung des Vereins;
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung, Aufstellung der Tagesordnung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes;
- Abschluss und Kündigung von Anstellungs- bzw. Arbeitsverträgen;
- Bildung von Arbeitsausschüssen für die Behandlung von Detailfragen;
- Vorschlag von Ehrenmitgliedschaften;
- satzungsgemäße Mitwirkung bzw. Beschlussfassung bei Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern;
- Festlegung von Richtlinien für die Führung von Referaten in Übereinstimmung mit dem Beirat;
- Beschlussfassung über die Einrichtung eines neuen Referats in Abstimmung mit dem Beirat;
- Beschlussfassung über einen eingereichten Antrag auf Gründung einer Regionalen Gruppe;
- Vorbereitung der erforderlichen Tätigkeiten zur Gründung einer verbundenen Gesellschaft in Abstimmung mit dem Beirat;
- Beschlussfassung über die weitere Behandlung der dem Präsidium vom Sprecher der 1. Vorsitzenden der Regionalen Gruppen vorgelegten Tätigkeitsberichte.

f) Einberufung gemeinsamer Sitzungen von Präsidium und Beirat

Das Präsidium lädt mindestens zweimal pro Jahr den Beirat zu einer gemeinsamen Sitzung ein.

Über diese Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das sämtliche Beschlüsse enthalten muss und das spätestens einen Monat nach der Sitzung an die Mitglieder von Präsidium und Beirat zur Verfügung zu stellen ist.

Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zurverfügungstellung Einwendungen erhoben werden.

(3) Geschäftsführung

a) Aufgabe der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung gestaltet, organisiert, koordiniert und überwacht die geschäftlichen Vorgänge der WTA im Sinne der satzungsgemäßen Zweckbestimmung des Vereins.

Zu den Aufgabenbereichen der Geschäftsführung zählt jede im Dienst des Vereins stehende Tätigkeit, die sowohl tatsächlicher (z.B. Buch- und Kassenführung, Kontrollmaßnahmen) wie auch rechtsgeschäftlicher Art (z.B. Einstellung von Personal, Ein- und Verkäufe für den Verein, Einfordern von Mitgliedsbeiträgen) sein kann.

Jede Vertretungsmaßnahme des Präsidiums nach außen stellt zugleich einen Akt der Geschäftsführung dar.

b) Zuständigkeiten innerhalb des Präsidiums

Einzelne Mitglieder des Präsidiums können für bestimmte Bereiche des Vereins die Geschäftsführung allein verantwortlich innehaben. Hierzu kann die Geschäftsführung im Präsidium nach Sachgebieten aufgeteilt werden.

Einzelheiten zur Aufteilung der Geschäftsführung in Sachgebiete und Zuständigkeiten im Präsidium sind in der Geschäftsordnung geregelt.

Grundsätzliche Entscheidungen der Geschäftsführung des Vereins sind dem gesamten Präsidium vorbehalten.

c) Geschäftsführer, der nicht Mitglied des Präsidiums (Vorstand nach BGB) ist

Das Präsidium kann zur Entlastung seiner ehrenamtlichen Tätigkeiten einen Geschäftsführer bestellen. Diesem kommt keine Organfunktion im Verein zu. Der bestellte Geschäftsführer handelt als Arbeitnehmer für das Präsidium.

Die Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses ist in einer gesonderten Geschäftsordnung zur „Geschäftsführung“ und im Rahmen eines Arbeitsvertrages vom Präsidium festzulegen.

Der als Arbeitnehmer bestellte Geschäftsführer ist grundsätzlich nicht befugt, den Verein nach außen im Rechtsgeschäftsverkehr zu vertreten und für diesen zu handeln. Diese Aufgabe ist grundsätzlich dem Präsidium (Vorstand nach § 26 BGB) vorbehalten.

Das Präsidium kann dem Geschäftsführer aber Einzelvollmachten für Rechtsgeschäft erteilen.

(4) Referate

a) Aufgabe der Referate

Den Referaten kommt die Aufgabe zu, in den satzungsgemäßen Wirkungsbereichen interessierende Themenfelder unter Einbindung von Experten aus Wissenschaft und Praxis aufzubereiten und im Hinblick auf deren Anwendbarkeit zu prüfen und zu bewerten. Hierzu werden innerhalb der Referate Arbeitsgruppen gebildet, die themenbezogenen Merkblätter und Sachstandsberichte erarbeiten und diese nach deren Fertigstellung den interessierten Kreisen zugänglich machen. Das Referat überprüft bestehende Merkblätter in regelmäßigen Abständen auf deren Aktualität und inhaltliche Richtigkeit.

b) Zusammensetzung eines Referats und der referatzugehörigen Arbeitsgruppen

Referate bestehen aus einer unbestimmten Anzahl von Mitgliedern, die sich ehrenamtlich in die Referatsarbeit einbringen. Referatsmitglieder sind ordentliche Mitglieder, benannte Vertreter von fördernden Mitgliedern sowie studentische Mitglieder.

Jedes Mitglied kann bei seinem Eintritt in die WTA ein oder zwei Referate benennen, in denen es mitarbeiten möchte. Das Mitglied kann die Zuordnung in die Referate jederzeit schriftlich bei der Referatsleitung oder der Geschäftsführung ändern.

Organisatorisch werden Referate durch den Referatsleiter, mindestens einem Stellvertreter und ggf. einem Schriftführer geführt.

b.1) Referat

Die Referate arbeiten im Rahmen der Aufgabenstellung des Vereins fachlich selbstständig, jedoch unter Berücksichtigung von Entscheidungen des Präsidiums. Nach außen wirken die Referate nur mit Zustimmung des Präsidiums. Die Referatsleitung berät und unterstützt das Präsidium fachlich.

b.2) Arbeitsgruppen

Referate untergliedern sich in Arbeitsgruppen, die Sachstandsberichte und/oder Merkblätter erarbeiten. In den Arbeitsgruppen wirken neben Mitgliedern des Vereins auch nicht dem Verein zugehörige Personen mit, die bereit sind, ihre fachliche Expertise und Kompetenzen ehrenamtlich in die Arbeit der Arbeitsgruppe einzubringen.

Einzelheiten zur Einrichtung der Arbeitsgruppe, deren personelle Zusammensetzung und zur Bestellung des Arbeitsgruppenleiters sind in der Geschäftsordnung geregelt.

c) Wahl der Referatsleitung

Der Referatsleiter, dessen Stellvertreter und der Schriftführer werden von den Mitgliedern des Referats in der Referatssitzung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Das Wahlergebnis ist dem Präsidium mitzuteilen. Das Präsidium kann innerhalb von vier Wochen Widerspruch einlegen. Sollten Bedenken gegenüber der Referatswahl bestehen, hat das Präsidium diese Bedenken mit dem Beirat zu beraten, um anschließend eine Entscheidung herbeizuführen.

Eine Wiederwahl der Referatsleitung ist zulässig.

d) Referatssitzungen

Das Referat führt jährlich mindestens eine Referatssitzung durch. Die Einladung erfolgt schriftlich und muss mit der Tagesordnung spätestens sechs Wochen vor der Sitzung den Referatsmitgliedern zugegangen sein. Die Tagesordnung legt die Referatsleitung fest.

e) Zuständigkeiten des Referats

Die Referatsleitung verantwortet die nachfolgend aufgezeigten Angelegenheiten:

- Führung und Entwicklung des Referats,
- Vorbereitung der Referatssitzung, Aufstellung der Tagesordnung und Einberufung der Sitzung,
- fachlich-inhaltliche Vertretung der Referatsarbeit,
- fachliche Verantwortung der Inhalte von Merkblättern und Sachstandsberichten,
- Bildung von Arbeitsgruppen für die Bearbeitung von neuen referatsrelevanten Themenfeldern,
- erfassen des Referatsberichts für den Jahresbericht des Vereins.

(5) Regionale Gruppen

a) Aufgaben der Regionalen Gruppe

Aufgabe der Regionalen Gruppen ist es, auf regionaler Ebene den Wissenstransfer auf den Gebieten der Bauwerkserhaltung, der Bauinstandsetzung und der Denkmalpflege zu fördern und die satzungsgemäßen Ziele in der Region umzusetzen. Die regionalen Gruppen sollen hierzu die in der jeweiligen Region verorteten Mitglieder zur aktiven Mitwirkung im Verein motivieren, regionale Veranstaltungen organisieren und die satzungsgemäßen Ziele der WTA in der jeweiligen Region fördern, umsetzen und gegenüber den interessierten Kreisen in der Region vertreten.

Zu den spezifischen Aufgaben der Regionalen Gruppen zählen:

- das Übersetzen von Merkblättern und Schriften in die jeweilige Landessprache,
- das Organisieren von regionalen Veranstaltungen,
- das Fördern der aktiven Mitwirkung der in der Region verorteten Mitglieder in den Referaten und den jeweils aktiven Arbeitsgruppen,
- das Vorschlagen von Ehrenmitgliedern
- das Vorschlagen von neuen Arbeitsgruppen zu regional interessierenden Themen,
- die Herstellung und Pflege von Kontakten zu den in der Region ansässigen Behörden, Instituten und Organisationen,
- das Werben von in der Region verorteten Mitgliedern.

b) Gründung und Auflösung einer Regionalen Gruppe

WTA-Mitglieder einer Region oder eines Landes können sich zu einer Regionalen Gruppe zusammenschließen. Der Wunsch der Gründung einer Regionalen Gruppe ist dem Präsidium mitzuteilen, der hierüber mit dem Beirat zu beraten

hat. Die Festlegung der Grenzen einer Region nach WTA erfolgt in der gemeinsamen Sitzung von Präsidium und Beirat, in dem Vertreter der zu gründenden Regionalen Gruppe zu hören sind. Das Präsidium genehmigt die Gründung einer Regionalen Gruppe.

Bei der Festlegung von räumlichen Grenzen ist die räumliche Verortung bestehender Regionaler Gruppen zu berücksichtigen.

Darüber hinausgehende Einzelheiten zur Gründung und Auflösung von Regionalen Gruppen regelt die Geschäftsordnung.

c) Zusammensetzung der Regionalen Gruppen

Die Regionalen Gruppen wählen in der Regionalversammlung einen Vorstand, der mindestens aus vier ordentlichen Mitgliedern besteht, einem Vorsitzenden und den weiteren stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Mitglieder des Vorstands der Regionalen Gruppen sind besondere Vertreter der WTA gem. § 30 BGB. (Text des §30 BGB als Anlage).

d) Wahl des Vorstands der Regionalen Gruppen

Der Vorstand wird durch die Regionalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Das Wahlergebnis ist dem Präsidium mitzuteilen.

e) Das Rechnungswesen der Regionalen Gruppe wird von zwei unabhängigen, fachlich geeigneten Rechnungsprüfern auf sachliche und rechnerische Richtigkeit geprüft. Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre zwei Rechnungsprüfer mit einfacher Mehrheit. Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer müssen persönliches Mitglied des Vereins sein und dürfen nicht dem Vorstand der Regionalen Gruppe angehören. Sie sind in dieser Eigenschaft ehrenamtlich tätig.

f) Regionalversammlung

Regionalversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt. Für Einberufungen und Fristen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Mitgliederversammlung unter § 10.1.

Für das Stimmrecht auf Regionalversammlungen der Regionalen Gruppen gilt gleiches wie unter § 10.1 für die Mitgliederversammlung.

Nach Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstands über das abgelaufene Geschäftsjahr und des Berichtes der Kassenprüfer erteilen die anwesenden Mitglieder dem Vorstand der Regionalen Gruppe auf der Regionalversammlung mit einfacher Mehrheit die Entlastung.

Für die Erstellung, die Fristen und die Versendung der Protokolle der Regionalversammlung an die regional verorteten Mitglieder gelten sinngemäß die Ausführungen in § 10.1.

Die Protokolle der Regionalversammlung sowie die Jahresrechnung und der Haushaltsplan sind dem Präsidium und der Geschäftsführung der WTA vier Wochen vor der Mitgliederversammlung der WTA vorzulegen.

g) Zuständigkeiten der Regionalen Gruppen

Die Regionale Gruppe verfolgt die satzungsgemäßen Aufgaben und Ziele des Vereins in der Region gemäß den Ausführungen in § 9.3 Abschnitt d. Nach außen wirken die Regionalen Gruppen nur mit Zustimmung des Präsidiums. Die Leitung der Regionalen Gruppe berät und unterstützt das Präsidium.

Das Präsidium greift dabei in die Angelegenheiten der Regionalen Gruppen nur ein, wenn ein Verstoß gegen die Satzung vorliegt, ein solcher Verstoß beabsichtigt ist oder das Präsidium von einem Vorstandsmitglied einer Regionalen Gruppe ausdrücklich dazu aufgefordert wird.

Für Haushalts- und Kassenführung gelten die Ausführungen in § 12.

(6) Beirat

a) Aufgabe des Beirats

Der Beirat berät das Präsidium bei der Führung der Geschäfte und bei Grundfragen der Facharbeit des Vereins.

Dem Beirat obliegt die Aufgabe:

- dem Präsidium Vorschläge zu unterbreiten, die den Aufgaben und Zielen des Vereins dienstbar sind. Das Präsidium hat diese Vorschläge in der nächsten gemeinsamen Sitzung des Beirats und Präsidiums auf die Tagesordnung zu setzen,
- die Beratung des Präsidiums bei der Führung der Geschäfte und bei Grundfragen der Facharbeit des Vereins.

b) Zusammensetzung des Beirats

Der Beirat besteht aus den Leitern der Referate und den 1. Vorsitzenden der Regionalen Gruppen oder deren Stellvertreter. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher und seinen Stellvertreter.

c) Zuständigkeit und Aufgaben des Beirats

Der Beirat berät das Präsidium bei der Führung der Geschäfte und bei Grundfragen der Facharbeit des Vereins. Die Aufgaben des Beirates werden in einer gesonderten Geschäftsordnung geregelt.

d) Sitzungen des Beirats

Der Beirat soll in der Regel mindestens einmal jährlich auf Einladung des Sprechers oder seines Stellvertreters unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen zusammentreten.

§ 11

Wahlen und Beschlüsse

(1) Abstimmung und Wahlen

Die Mitgliederversammlung, die Regionalversammlung bzw. die Referatssitzung fassen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht § 16 andere Mehrheiten vorschreibt. Stimmenenthaltungen bleiben stets unberücksichtigt.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Leiter der Mitgliederversammlung, der Regionalversammlung bzw. der Referatssitzung.

Eine Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes ein Drittel der anwesenden Mitglieder diesem Antrag zustimmt.

Wird bei Wahlen im ersten Wahlgang eine einfache Mehrheit nicht erzielt, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine Stichwahl statt.

(2) Stimmrechtsübertragung

Welche Mitglieder stimmberechtigt sind, regeln § 5 und § 6. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann in der Mitgliederversammlung, in der Regionalversammlung wie auch der Referatssitzung seine Stimme auf ein anderes Mitglied übertragen. Dieses Mitglied ist schriftlich zu bevollmächtigen. Die Bevollmächtigung ist für jede der vorgenannten Versammlungen gesondert zu erteilen.

Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als fünf fremde Stimmen vertreten.

(3) Beschlussfähigkeit

a) Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der Mitglieder anwesend oder vertreten sind.

Bei Beschlussunfähigkeit ist das Präsidium verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

b) Referatssitzung

Wurde die Referatssitzung ordnungsgemäß einberufen, ist sie unabhängig der Zahl anwesender Mitglieder des Referats beschlussfähig.

c) Regionalversammlung

Die Regionalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der regional verorteten Mitglieder anwesend oder vertreten sind.

Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand der Regionalen Gruppe verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Regionalversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen oder vertretenen regional verorteten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 12

Haushalts- und Kassenführung, Beiträge, Umlagen und Spenden

(1) Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Spenden

Die zur Erfüllung der Vereinsaufgaben notwendigen Finanzmittel werden durch die Mitglieder in Form von Beiträgen, Umlagen oder Spenden aufgebracht. Die Höhe der Beiträge und Umlagen wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums festgesetzt. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge und Umlagen termingerecht zu bezahlen.

Der Verein zieht die Jahresbeiträge aller Vereinsmitglieder ein. Die Geschäftsordnung regelt, welcher Teil der Beiträge den Regionalen Gruppen zur Verfügung gestellt wird.

Spenden und alle anderen Einnahmen des Vereins dürfen nur zur Verwirklichung des Vereinszwecks gemeinnützig verwendet werden.

(2) Haushaltsplan

Die Kosten für die Tätigkeit des Vereins werden alljährlich durch den Haushaltsplan festgestellt und durch die Beiträge der Mitglieder und die zweckbestimmten Einnahmen aus dem Erlös von WTA-Schriften, WTA-Seminaren etc. aufgebracht.

(3) Kassenführung

Über Einnahmen und Ausgaben ist ordnungsgemäß, mit Abschluss zum Kalenderjahr, Buch zu führen.

(4) Rechnungsprüfung

Die Verwendung der Vereinsmittel wird jährlich spätestens bis zum 31. März des darauffolgenden Kalenderjahres von den gewählten Rechnungsprüfern geprüft und mit einem Entlastungsvermerk testiert.

Die Rechnungsprüfer erstatten der Mitgliederversammlung selbständig Bericht.

§ 13

Schiedsstelle

(1) Aufgabe der Schiedsstelle

Aufgabe der Schiedsstelle ist es, Streitigkeiten zwischen dem Verein, vertreten durch den Präsidenten oder einen Vize-Präsidenten, und einzelnen Mitgliedern, oder von Mitgliedern untereinander zu schlichten.

(2) Zusammensetzung der Schiedsstelle

Die Schiedsstelle besteht einschließlich ihres Vorsitzenden aus drei Vereinsmitgliedern mit je einem Vertreter, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren zu wählen sind.

(3) Wahl des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter

Die Mitglieder der Schiedsstelle wählen ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter selbst.

Vereinsmitglieder, die sich der Wahl zur Schiedsstelle stellen, dürfen weder dem Präsidium noch dem Beirat angehören.

(4) Anhörung der Beteiligten

Die Schiedsstelle hört die Beteiligten und hat zunächst auf einen gütlichen Ausgleich zwischen den Beteiligten hinzuwirken. Es ist Sache der Beteiligten, den Streitstoff erschöpfend darzulegen sowie Zeugen und Beweismaterial zu benennen. Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern sind das Präsidium sowie der Vorstand der jeweils betroffenen Regionalen Gruppe zu dem Streit anzuhören.

(5) Beschlussfassung

Die Schiedsstelle entscheidet mit Stimmenmehrheit. Die Entscheidung ist schriftlich niederzulegen und den Beteiligten bekannt zu geben.

(6) Protokollführung bei Verhandlungen

Über jede Verhandlung ist ein Protokoll zu führen.

(7) Rechtsweg

Durch die vorgenannte Entscheidung wird der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen.

§ 15**Geschäftsordnung**

Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil dieser Vereinssatzung und wird nicht in das Vereinsregister eingetragen.

§ 16**Änderungen von Satzung und Geschäftsordnung****(1) Satzungsänderung**

Änderungen der Satzung können nur mit einer Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen gültigen Stimmen und im Übrigen auch nur mit mindestens 25 % aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen werden. Es besteht die Möglichkeit der Stimmrechtsübertragung, die in § 11.2 geregelt ist.

(2) Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung können nur mit einer Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen gültigen Stimmen und im Übrigen auch nur mit mindestens 10 % aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen werden. Es besteht die Möglichkeit der Stimmrechtsübertragung, die in § 11.2 geregelt ist.

§ 17**Beteiligungen an Gesellschaften**

Der WTA e.V. kann eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gründen, sofern der Verein als alleiniger Gesellschafter die gesamten Anteile der zu gründenden Gesellschaft hält.

(1) Auslagerung von Vereinstätigkeiten in verbundene Gesellschaften

Ist durch einzelne Aktivitäten, die zur Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben erforderlich sind, die Gemeinnützigkeit des Vereins gefährdet, sind diese Art der Tätigkeiten außerhalb des Vereins in einer verbundenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung durchzuführen und entsprechend aus dem Verein auszulagern.

(2) Gründung von verbundenen Unternehmen

Wird entsprechend der Vorgaben des § 2.4 und § 17.1 die Gründung einer verbundenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung notwendig, obliegen die Vorbereitungen der Gründung dem Präsidium, das die Ausarbeitung der Satzung bzw. des Gesellschaftervertrags sowie der Geschäftsordnung der GmbH mit dem Beirat abstimmt.

Die Gründung der Gesellschaft sowie deren Auflösung bedarf zur Rechtswirksamkeit der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung. Die Zustimmung der Mitgliederversamm-

lung ist gegeben, wenn eine Mehrheit von Zweidrittel der abgegebenen Stimmen dem Vorschlag zur Gründung einer verbundenen Gesellschaft durch das Präsidium und des Beirats folgt.

(3) Geschäftsführung verbundener Gesellschaften

Als Geschäftsführer von verbundenen Gesellschaften mit beschränkter Haftung können nur solche Personen bestellt werden, die nicht Mitglied des Vereinsvorstands sind und die die Tätigkeit der Geschäftsführung der verbundenen Gesellschaft beruflich ausüben.

(4) Vertreter des Vereins in der Gesellschafterversammlung

Der Verein wird als Gesellschafter gegenüber dem(den) Geschäftsführer(n) der Gesellschaft durch das Präsidium (Vorstand nach ³ 26 BGB) vertreten.

(5) Teilnahme der Geschäftsführung verbundener Gesellschaften an Vereinssitzungen

Der/die Geschäftsführer der verbundenen Gesellschaft/en kann/können zu den Sitzungen des Präsidiums hinzugerufen werden. Der/die Geschäftsführer hat/haben an den gemeinsamen Sitzungen von Präsidium und Beirat sowie an der Mitgliederversammlung mit informeller und beratender Funktion teilzunehmen.

§ 18

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 75 % Mehrheit aller anwesenden und vertretenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für eine Auflösung des Vereins nur beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ aller Mitglieder anwesend oder vertreten sind.
- (3) Sofern die erforderliche Zahl der Mitglieder nicht anwesend oder vertreten ist, muss unverzüglich mit einer Einladungsfrist von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung vom Präsidium einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der weiteren Einladung hinzuweisen.
- (4) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und dessen Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die

ICOMOS International Secretariat
49-51, rue de la Fédération
Paris
75015
France

oder an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende andere gemeinnützige Organisation.

Diese Satzungsüberarbeitung wurde am 6. März 2014 durch die Mitgliederversammlung in Stuttgart beschlossen und löst die bisher gültige Satzung ab.